

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 44 | 02.11.2018

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

NEUERSCHEINUNG

Florian Kronschläger

[Das NormG 2016 – Ausgewählte Rechtsfragen des Normenwesens](#)

Die Monografie analysiert die dogmatischen Hauptfragen des Normengesetzes 2016.

ISBN 978-3-902883-36-0, IX und 139 Seiten, Harteinband, 35 EUR // zu beziehen ua über www.pedell.at

I. BUNDESGESETZBLATT

Keine relevanten Rechtsakte im Berichtszeitraum.

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 273 v 31.10.2018, 1](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur **Änderung des Anhangs I** der Verordnung (EWG) Nr 2658/87 des Rates über die **zolltarifliche und statistische Nomenklatur** sowie den **Gemeinsamen Zolltarif**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

28.09.2018, [V 1/2018](#)

SicherheitspolizeiG; Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung betreffend die **Auflösung einer Besetzung** nach dem SicherheitspolizeiG mangels gesetzlicher Grundlage; Qualifikation der Aktivitäten im „Murcamp“ zur Verhinderung von Bauarbeiten als **Versammlung**

10.10.2018, [E 4248/2017 ua](#)

AsylG; keine Verletzung im Recht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens** sowie im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Festlegung einer dreijährigen Wartefrist beim **Familiennachzug** subsidiär Schutzberechtigter; kein Vorliegen vergleichbarer Sachverhalte zwischen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten auch im Fall des Nachzugs von Familienangehörigen

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

25.09.2018, [Ra 2018/01/0264](#)

PersonenstandsG; den Verlobten kommt betreffend die **Festlegung des Orts der Trauung** bei der jeweiligen Personenstandsbehörde kein Rechtsanspruch bzw keine Parteistellung zu; den Verlobten steht gem § 18 PersonenstandsG alleine das Recht auf Vornahme der Trauung an einem Ort zu, „welcher der Bedeutung der Ehe entspricht“

27.09.2018, [Ra 2016/06/0030](#)

Bgld BauG; **Bgld RaumplanungsG**; **Beseitigungsauftrag** zweier im Grünland errichteter Holzgebäude (Gebäude Nr 1 rund 25 m² samt Terrasse; Gebäude Nr 2 rund 8 m²); Vorliegen von geringfügigen Bauvorhaben iSd § 16 Bgld BauG; die baupolizeilichen Interessen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht betroffen

01.10.2018, [Ra 2016/04/0141](#)

UVP-G; § 3 Abs 7 UVP-G räumt dem Projektwerber, einer mitwirkenden Behörde und dem Umweltanwalt das Recht ein, die **Feststellung** zu beantragen, ob für ein Vorhaben eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist; damit trifft § 3 Abs 7 leg cit nach seinem eindeutigen Wortlaut eine umfassende und abschließende Regelung über den Kreis der zum Feststellungsantrag berechtigten Personen; den Kreis der Antragsberechtigten zu erweitern, würde der ausdrücklichen Anordnung dieser gesetzlichen Bestimmung widersprechen

10.10.2018, [Ra 2018/03/0042](#)

WaffenG; **AVG**; § 48 WaffenG trifft keine Regelung für den Fall, dass ein Hauptwohnsitz oder ein Wohnsitz „des Betroffenen“ im Inland nicht besteht; hat im Fall einer unvollständigen Regelung im Materiengesetz (hier: im WaffenG) die Partei weder den Hauptwohnsitz noch einen Wohnsitz in Österreich, ergibt sich für eine solche Konstellation aus der Z 3 des dann subsidiär anzuwendenden § 3 AVG, dass sich die **örtliche Zuständigkeit** nach dem letzten Aufenthalt im Inland, wenn dies aber nicht in Betracht kommen kann (oder Gefahr in Verzug ist), nach dem Anlass zum Einschreiten richtet; schließlich sieht § 3 Z 3 letzter Halbsatz AVG vor, dass dann, wenn auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden kann, die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig ist

C. VERWALTUNGSGERICHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heimpl, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.